

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

# Geschichte der Juden in Neustadtl am Klinger.

Bearbeitet von

Oberlehrer W. Klimsa, Neustadtl, und Jaroslav Polák-Rokycana, Prag.

Das Städtchen Neustadtl b. Tachau, (č. Stráž) ist eine sehr alte Niederlassung. Es liegt malerisch in einem herrlichen Wiesentale, das sich vom Westen nach Osten hinzieht, von dem Mühlbache durchflossen wird und von einem Kranze bewaldeter Berge und Hügel umgeben ist. Der Ort hieß ursprünglich Stráž (Wache) und wird urkundlich i. J. 1331 zum ersten Male genannt, obwohl der Ort schon mehrere Jhte. vorher bestand. Im J. 1331 wurde nämlich der Ort Stráž vom König Johann v. Luxemburg zur Stadt erhoben und den allzeit getreuen Bürgern dieses Ortes alle Abgaben, mit Ausnahme der Berna (Landessteuer), auch jene, welche die Juden bisher leisteten, geschenkt. Demnach waren unter der Regierung Johann v. Luxemburg, also vor 600 Jahren, bereits Juden in Stráž ansässig, wovon nicht nur glaubwürdige Urkunden, sondern auch Grabsteine am hiesigen jüd. Friedhofe Zeugnis geben<sup>1)</sup>. Es ist keine Überhebung, wenn man behauptet, daß die hiesige Judengemeinde älter ist als die in Tachau, ja daß sie die älteste Judengemeinde im politischen Bezirke Tachau ist. Kaiser Karl IV. bestätigte 1356 diese Gerechtsame u. König Wenzel IV. trug seinen Beamten auf, den Juden bei Eintreibung der Schulden behilflich zu sein, blieb aber in seinem Erlasse von 1389 doch bei der Ansicht, daß das Privateigentum der Juden dem Landesherrn gehört. Wladislaw II. gab 1494 eine neue Judenordnung heraus, in welcher er — statt wie landesüblich 10%, ihnen 20% bei Darlehen zu nehmen erlaubte.

Die erste Ansiedlung jüdischer Familien dürfte nach einer Judenverfolgung in Deutschland geschehen sein, da die Liturgie in N. bis zum J. 1876 nach deutscher Observanz „Monhag aschkenas“ geübt wurde. Ein schwarzer „Schabbos“ als Sabbat vor Schwnoth, der Sage nach als Gedächtnistag der Drangsale, welche die Glaubensbrüder in Deutschland erlitten, war den älteren Mitgliedern der K. G. durch mündliche Überlieferung noch in Angedenken. Sämtliche Tempelbesucher erschienen an diesem schwarzen Schabbos ohne Festkleider, das Gesicht nicht rasiert und es wurden eigene Gebete eingeschaltet. Als am 20. Mai 1876 der Tempel, das jüdische Gemeindehaus und sämtliche Judenhäuser eingeäschert wurden, verbrannten auch die Festgebethbücher. Da diese Gebethbücher nach der bisherigen Liturgie nicht mehr beschafft werden konnten, so wurde die in Böhmen geltende Liturgie eingeführt, was unter Zustimmung sämtlicher Mitglieder und vom Rb. Isaak Schidloff in Tachau gut geheißen wurde (Jahrbuch 1893, Prag). Durch die verheerenden Brände in der husitischen Zeit, die unsere Gemeinde heimsuchten, gingen wertvolle Urkunden zu Grunde. Unser Stadtarchiv beginnt erst mit dem J. 1580. Um diese Zeit beginnt hier das deutsche Wesen sich zu vertiefen. Das 1. Stadtbuch, das der Stadtschreiber Eisenhut im J. 1580 begonnen hatte, enthält ein Zins-

register, in dem unter den Zinszahlern 15 Juden als Familienväter und unter diesen 10 als Realitäten- oder Hausbesitzer angegeben sind. Die vorkommenden Namen von Juden waren: Lazarus, Jakob, Isaak, Simon Jakob, Salomon, Moyses, Veitl, Hirsch, Moyses Abraham, Moyses Isaak, Moyses Neumann, Schlam Isaak, Ploch Abraham, Ploch Isaak.

Die volle Zahl der damals hier lebenden Juden kann nicht bestimmt angegeben werden. Einige derselben waren Fleischer und mögen dieses Gewerbe vorteilhafter betrieben haben als die christl. Fleischer, weil letztere schon im J. 1618 mit einem Verträge die Zahl der jährlich zu schlachtenden Stücke bestimmt hatten. In diesem Verträge vom 15. Oktober 1618 wurde den Juden erlaubt, daß jeder jüd. Fleischer im Jahre nur 2 große Rinder und 5 kleine Stücke, d. i. Kälber, Schöpse, Böcke, oder statt eines großen Stückes 3 kleine, bei Strafe, schlachten dürfe. Mit diesem Verträge scheinen die Juden nicht befriedigt gewesen zu sein, weil durch die Vermittlung des obrigkeitlichen Amtshauptmannes Hans Lembler am 22. Juli 1620 ein zweiter Vergleich mit den christl. Fleischern abgeschlossen wurde. Dieser Vertrag lautet, wie folgt: Vertrag zwischen Bürgermeister und der Judenschaft von Neustadtl am 22. Juli 1620 durch Vermittlung des ehrenfesten Hansen Lembler, unseres gnädigsten gebietenden Herrn Hauptmannes, ist der Vergleich abgeschlossen worden. Indem die Juden aus freiem und guten Willen zu unser und gemeiner Notdurft und Freiheit 60 Schock Meißnisch kontribuiert und gesteuert, daß sie dagegen nach Vermögen von Uns billigen Schutz genommen und nachfolgender Handel ihnen gestattet und zugelassen werden, erstlich sollen sie ihren jüdischen Handel und Wandel mit dem Judenbesuch, wie sie denselben von altersher zu üben befugt gewesen und anhero gebraucht unverhinderlich treiben und dabei erhalten werden; jeder auch jährlich zu seiner häuslichen Notdurft 5 Rinder, 7 Kälber, Schöpse, Böcke, sie seien just koscher oder nicht, zu schächten, befugt sein. Wer es überschreitet, soll wegen eines Rindes 2 Schock, und wegen eines Kalbes, Schöpse 1 Schock halb der Obrigkeit und halb uns zur Strafe verfallen sein, es wäre denn, daß solches zu ihrer Beschneidung oder ihres Kindes Ausheiratung geschehn, soll 1 Rind oder 1 Paar Kälber ihnen umgerechnet zugelassen werden. Würden sie aber mit dieser Bewilligung nicht auskommen, sollen ihnen die hiesigen Fleischer in den Fleischbänken zu schächten und die Gebühr gestatten und gegen Bezahlung Fleisch zukommen lassen. Ferner jeder Jud, der auf den allhiesigen Märkten seinen Kram anschlägt und feil hält, soll schuldig sein 3 weiß. Groschen Standgeld zu geben. So auch diese und andere Juden in künftig mehr Häuser allhier haben und bewohnen wollen, soll dieses allweg mit unserer Einwilligung geschehen, sonsten soll es keine Macht haben oder ihnen zugelassen werden.